



STATUTEN

Verein Rundweg Baldeggersee

mit Sitz in Hochdorf

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Verein Rundweg Baldeggersee besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hochdorf.

Art. 2

Zweck

Der Verein Rundweg Baldeggersee bezweckt die Realisierung eines durchgehenden ufernahen Rundweges um den Baldeggersee sowie den Betrieb und Unterhalt dieses Weges. Er sorgt zudem dafür, dass der Seerundweg mit Elementen ergänzt wird, welche dem Naturverständnis und sinnvollen Freizeitaktivitäten dienen. Weiter kann er Projekte zum Schutz und zur Entwicklung der Kulturlandschaft Seetal unterstützen. Der Verein arbeitet mit der IDEE SEETAL AG, den Seetaler Gemeinden, den zuständigen kantonalen Dienststellen und anderen Behörden sowie mit interessierten und betroffenen Kreisen konstruktiv zusammen.

Art. 3

Mittel

Der Verein finanziert sich durch Beiträge der Mitglieder, Sponsoren und Gemeinden. Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen maximal CHF 50.00 bzw. CHF 100.00 für juristische Personen.

Art. 4

Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 6

Austritt und
Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens bis Ende November an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 7

Organe des
Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Generalver-
sammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Art. 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Protokollführer und anderen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 10

Die Revisoren Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 11

Unterschrift Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12

Haftung Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13

Statutenänderung Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 14

Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 15

Inkrafttreten Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. Dezember 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Hochdorf, den 22. Dezember 2014

Der Vorsitzende:



Urs Meyer

Der Protokollführer:



Trudi Lötscher